

Mandanten-Rundschreiben 1/2014

Steuertermine im Januar 2014

Fälligkeit 10.01. Ende Zahlungsschonfrist 13.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl.

Zahlung mit/per Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:
27.01. Zusammenfassende Meldung
IV. Quartal 2013 / Dezember 2013

Sozialversicherungsbeiträge:
27.01. Übermittlung Beitragsnachweise
29.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2014
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2013

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2014

a) Zum 1.1.2014 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2013		2014	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	47.250,00	47.250,00	48.600,00	48.600,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	3.937,50	3.937,50	4.050,00	4.050,00
	täglich	131,25	131,25	135,00	135,00
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	69.600,00	58.800,00	71.400,00	60.000,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	5.800,00	4.900,00	5.950,00	5.000,00
	täglich	193,33	163,33	198,33	166,67
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	52.200,00	52.200,00	53.550,00	53.550,00
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		47.250,00	47.250,00	48.600,00	48.600,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mit. Entgelt					
- freiw. soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mit:		450,00	450,00	450,00	450,00
für: Krankenversicherung 13 % Rentenversicherung 15 % pauschale Lohnsteuer 2 %					
Bezugsgröße	monatlich	2.695,00	2.275,00	2.765,00	2.345,00
Krankenversicherung		2.695,00	2.695,00	2.765,00	2.765,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (noch nicht veröffentlicht)

b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 53.550 € (bisher 52.200 €), die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 4.050,00 € (bisher 3.937,50 €) erhöht wurde. Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 15,5%** (bisher 15,5%), davon trägt der Arbeitgeber 7,3% und der Arbeitnehmer 8,2%.

c) Die **Beitragssätze in den übrigen Sozialversicherungszweigen sind ab 2014 wie folgt geplant:**

- Rentenversicherung 18,90% (bisher 18,90%)
- Arbeitslosenversicherung 3,00% (bisher 3,00%)
- Pflegeversicherung 2,05% (bisher 2,05%).

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,275% (in Sachsen auf 1,775%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen mindestens 23-jährigen kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Anmerkung:

Nach letzten Informationen soll die Festlegung des Beitragssatzes 2014 zur Rentenversicherung erst im Januar 2014 rückwirkend auf den 1.1.2014 erfolgen.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) **vermindert sich für 2013 deutlich auf 1,7 Promille** (2012: 3,0 Promille).

Ein Vorschuss für 2014 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2014 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 07.11.2013

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe **erhöht sich ab 2014 stark auf 5,2 %** (2013: 4,1%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 v. 19.9.2013 (BGBl 2013 Teil I S. 3618)

Geänderte Pauschbeträge für Auslandsreisen ab 2014

Auf die Änderungen des Reisekostenrechts ab 2014 wurde bereits hingewiesen (vgl. 11/2013).

Das Bundesministerium für Finanzen hat ergänzend geänderte **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** für beruflich und betrieblich veranlasste **Auslandsdienstreisen ab 1.1.2014** bekannt gemacht (vgl. Beilage).

BMF-Schreiben vom 11.11.2013 -IV C 5 - S 2353/08/10006 (DB 2013 S. 2652)

Mit den besten Wünschen für **2014**

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Spenden

(neue) Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem aktuellen Schreiben achtzehn verschiedene aktualisierte verbindliche (!) Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, die ab **1.1.2014 zu verwenden** sind.

Die neuen Muster stehen als ausfüllbare Formulare zur Verfügung unter <https://www.formulare-bfinv.de>.

Praktisch relevant sind insbesondere die Muster für Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen (z.B. Sportvereine) in Anlage 3 (Geldzuwendung) und Anlage 4 (Sachzuwendung) bzw. bei Sammelbestätigungen in Anlage 14.

BMF-Schreiben vom 7.11.2013 - IV C 4 - S 2223/07/0018 (BSiBl 2013 I S. 1333)

Einkommensteuerliche Behandlung des Nießbrauchs bei den Einkünften aus Vermietung

Die Finanzverwaltung hat den "Nießbrauchserlass" überarbeitet. Nachstehend wird nur auf zwei praxisrelevante Punkte hingewiesen.

1. Größerer Erhaltungsaufwand – Verteilung nach 82b EStDV
Endet der Nießbrauch durch den Tod des Nießbrauchsberechtigten, ist ein steuerlich noch nicht berücksichtigter (Rest-) Erhaltungsaufwand beim Nießbraucher selbst bei der Veranlagung im Todesjahr anzusetzen.

Eine spätere Verteilung durch den Rechtsnachfolger (Erben) ist ausgeschlossen.

2. Entgeltlich bestellter Nießbrauch

Einmalzahlungen des Nießbrauchers sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung bei ihm als Werbungskosten und beim Eigentümer als Einnahmen im Rahmen der Vermietungseinkünfte zu erfassen. Dies gilt nur für Vorausleistungen, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren geleistet werden.

Vorausleistungen auf ein mehr als 5 Jahre geltendes Nießbrauchsrecht müssen beim Nießbraucher gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, für den sie geleistet sind. Dem Eigentümer steht diese Verteilung ebenfalls offen (kann-Regelung).

Analoges gilt bei lebenslanglichem Nießbrauch, wenn die Lebenserwartung lt. Sterbetafel noch mehr als 5 Jahre beträgt.

BMF-Schreiben vom 30.9.2013 - IV C 1 - S 2253/07/10004 (BSiBl 2013 I S. 1184)

Umsatzsteuer

Ausstellung von Rechnungen nach §§ 14, 14a UStG

Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen BMF-Schreiben zu den gesetzlichen Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen im Rahmen des "Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes" Stellung genommen.

1. Gutschrift

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Pflichtangaben in Rechnungen erweitert. Bei **Rechnungsausstellung durch den Leistungsempfänger** (in der Praxis z.B. bei Provisionsabrechnungen üblich) muss jetzt die Rechnung **zwingend die Angabe "Gutschrift"** enthalten.

Da umgangssprachlich auch Stornierungen/Korrekturen von Rechnungen als Gutschriften bezeichnet werden, hat dies zu einer erheblichen Verunsicherung geführt.

Hierzu hat das BMF entwarnend in einem Schreiben wie folgt **wörtlich** Stellung genommen:

"Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog.

kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff "Gutschrift" verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als "Gutschrift" führt allein nicht zur Anwendung des 14c UStG." Mit anderen Worten zur "Klarstellung": Eine Gutschrift, die umsatzsteuerrechtlich keine Gutschrift ist, gilt umsatzsteuerrechtlich als Rechnungskorrektur.

Es wird in einem solchen Fall also nicht von einer zusätzlichen Steuerschuld des Gutschriftsempfängers ausgegangen.

2. Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Zum **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** nachfolgende grundsätzliche Ausführungen:

2.1. Rechnungsausstellung innerhalb von 6 Monaten

(nach Ausführung der Leistung)

- > Diese Vorgabe gilt für Bauleistungen (Werklieferungen) und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.
- > Diese Frist gilt grundsätzlich auch bei anderen Leistungen, wenn diese zwischen Unternehmern ausgeführt werden.

Hinweis:

Verstöße (vorsätzlich oder leichtfertig) sind nach § 26a UStG als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt (bis zu 5.000 € Bußgeld).

2.2. Rechnungsausstellung bis spätestens zum 15. des Folgemonats

(bis zum 15. Tag des Monats, der dem Monat der Umsatzausführung folgt)

- > Vorstehende Frist gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen.
- > Die Frist gilt auch bei sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgeführt werden.

Im Übrigen wird in diesem ausführlichen Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen (§ 14 UStG) und zu zusätzlichen Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen (§ 14a UStG) Stellung genommen.

BMF-Schreiben vom 25.10.2013 - IV D 2 - S 7280/12/10002 (DSiR 2013 S. 2341)

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen · Gelangensbestätigung

Zu den Beleg- und Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. 7/2013) hat die Finanzverwaltung jetzt ergänzend ein umfangreiches Schreiben mit Musterbestätigungen erlassen.

Die Anwendungsfrist wurde verlängert. Für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in der bisherigen Form geführt wird.

BMF-Schreiben vom 16.9.2013 - IV D 3 - S 7141/13/10001 (UR 2013 S. 796)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Zweitwohnung / Ferienwohnung kein begünstigtes Familienheim

Die Zuwendung eines Familienheimes unter Ehegatten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG steuerfrei.

Als Familienheim gilt dabei ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies eingeschränkt nur, wenn sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Diese Auffassung wurde jetzt vom Bundesfinanzhof bestätigt. "Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG. Nicht begünstigt sind deshalb Zweit- und Ferienwohnungen."

BFH-Urteil vom 18.7.2013 - II R 35/11 (DSiR 2013 S. 2389)

Reisekosten

Stand: 1. Januar 2014

Vorbemerkung

Das steuerliche Reisekostenrecht hat sich **ab dem 1. Januar 2014** grundlegend geändert.

1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstehen.

Die berufliche Veranlassung der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,
– an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll
oder
– an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

Reisekosten sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit pauschalen Kilometersätzen (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den Pauschbeträgen anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

- für ein Frühstück um	20%	des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 4,80 €
- für ein Mittagessen um	40%	des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €
-- für ein Abendessen um	40%	des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen	Pauschbetrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden*)	12 €
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	12 €

*) ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuer-

freien) pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehroleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

4. Übernachtungskosten

4.1. Grundsatz

Übernachtungsgeldern sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im Inland ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 4,80 € (20%/24 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit Pauschbeträgen (Übernachtungsgeldern) steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2014: 1,63 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

5. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- > Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- > Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2013 – BStB 2013 | S. 60 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Afghanistan	30	20	95	Guinea	38	25	110
Ägypten	40	27	113	Guinea-Bissau	30	20	60
Äthiopien	30	20	175	Guyana	41	28	81
Äquatorialguinea	50	33	226	Haiti	50	33	111
Albanien	23	16	110	Honduras	35	24	115
Algerien	39	26	190	Indien			
Andorra	32	21	82	- Chennai	30	20	135
Angola	77	52	265	- Kalkutta	33	22	120
Antigua und Barbuda	53	36	117	- Mumbai	35	24	150
Argentinien	36	24	125	- Neu Delhi	35	24	130
Armenien	24	16	90	- im Übrigen	30	20	120
Aserbaidshjan	40	27	120	Indonesien	39	26	110
Australien				Iran	28	19	84
- Canberra	58	39	158	Irland	42	28	90
- Sydney	59	40	186	Island	53	36	105
- im Übrigen	56	37	133	Israel	59	40	175
Bahrain	36	24	70	Italien			
Bangladesch	30	20	75	- Mailand	39	26	156
Barbados	58	39	179	- Rom	52	35	160
Belgien	41	28	135	- im Übrigen	34	23	126
Benin	41	28	90	Jamaika	54	36	135
Bolivien	24	16	70	Japan			
Bosnien-Herzegowina	24	16	70	- Tokio	53	36	153
Botsuana	33	22	105	- im Übrigen	51	34	156
Brasilien				Jemen	24	16	95
- Brasilia	53	36	160	Jordanien	36	24	85
- Rio de Janeiro	47	32	145	Kambodscha	36	24	85
- Sao Paulo	53	36	120	Kamerun	40	27	130
- im Übrigen	54	36	110	Kanada			
Brunei	36	24	85	- Ottawa	36	24	105
Bulgarien	22	15	72	- Toronto	41	28	135
Burkina Faso	36	24	100	- Vancouver	36	24	125
Burundi	47	32	98	- im Übrigen	36	24	100
Chile	40	27	130	Kap Verde	30	20	55
China				Kasachstan	39	26	109
- Chengdu	32	21	85	Katar	56	37	170
- Hongkong	62	41	170	Kenia	35	24	135
- Peking	39	26	115	Kirgisistan	18	12	70
- Shanghai	42	28	140	Kolumbien	41	28	126
- im Übrigen	33	22	80	Kongo, Republik	57	38	113
Costa Rica	36	24	69	Kongo, Demokr. Republik	60	40	155
Côte d'Ivoire	54	36	145	Korea, Demokr. Volksrepublik	30	20	186
Dänemark	60	40	150	Korea, Republik	66	44	180
Dominica	40	27	94	Kosovo	26	17	65
Dominikanische Republik	30	20	100	Kroatien	29	20	57
Dschibuti	48	32	160	Kuba	50	33	85
Ecuador	39	26	55	Kuwait	42	28	130
El Salvador	46	31	75	Laos	33	22	67
Eritrea	30	20	58	Lesotho	24	16	70
Estland	27	18	85	Lettland	18	12	80
Fidschi	32	21	57	Libanon	44	29	120
Finnland	39	26	136	Libyen	45	30	100
Frankreich				Liechtenstein	47	32	82
- Lyon	53	36	83	Litauen	27	18	100
- Marseille	51	34	86	Luxemburg	47	32	102
- Paris ¹⁾	58	39	135	Madagaskar	38	25	83
- Straßburg	48	32	89	Malawi	39	26	110
- im Übrigen	44	29	81	Malaysia	36	24	100
Gabun	60	40	135	Malediven	38	25	93
Gambia	18	12	70	Mali	40	27	125
Georgien	30	20	80	Malta	30	20	90
Ghana	46	31	174	Marokko	42	28	105
Grenada	51	34	121	Marshall Inseln	63	42	70
Griechenland				Mauretanien	48	32	89
- Athen	57	38	125	Mauritius	48	32	140
- im Übrigen	42	28	132				
Guatemala	28	19	96				

¹⁾ Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2013 – BStB 2013 | S. 60 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Mazedonien	24	16	95	Spanien			
Mexiko	36	24	110	- Barcelona	32	21	118
Mikronesien	56	37	74	- Kanarische Inseln	32	21	98
Moldau, Republik	18	12	100	- Madrid	41	28	113
Monaco	41	28	52	- Palma de Mallorca	32	21	110
Mongolei	29	20	84	- Im Übrigen	29	20	88
Montenegro	29	20	95	Sri Lanka	40	27	118
Mosambik	42	28	147	St. Kitts und Nevis	45	30	99
Myanmar	46	31	45	St. Lucia	54	36	129
				St. Vincent u. die Grenadinen	52	35	121
Namibia	29	20	85	Sudan	32	21	120
Nepal	32	21	72	Südafrika			
Neuseeland	47	32	98	- Kapstadt	38	25	94
Nicaragua	30	20	100	- Im Übrigen	36	24	72
Niederlande	60	40	115	Südsudan	46	31	134
Niger	36	24	70	Suriname	30	20	75
Nigeria	60	40	220	Syrien	38	25	140
Norwegen	64	43	182				
Österreich	29	20	92	Tadschikistan	26	17	67
Oman	48	32	120	Taiwan	39	26	110
				Tansania	40	27	141
Pakistan				Thailand	32	21	120
- Islamabad	24	16	150	Togo	33	22	80
- Im Übrigen	24	16	70	Tonga	32	21	36
Palau	51	34	166	Trinidad und Tobago	54	36	164
Panama	34	23	101	Tschad	47	32	151
Papua-Neuguinea	36	24	90	Tschechische Republik	24	16	97
Paraguay	36	24	61	Türkei			
Peru	38	25	140	- Istanbul	35	24	92
Philippinen	30	20	107	- Izmir	42	28	80
Polen				- Im Übrigen	40	27	78
- Breslau	33	22	92	Tunesien	33	22	80
- Danzig	29	20	77	Turkmenistan	33	22	108
- Krakau	28	19	88				
- Warschau	30	20	105	Uganda	33	22	130
- Im Übrigen	27	18	50	Ukraine	36	24	85
Portugal				Ungarn	30	20	75
- Lissabon	36	24	95	Uruguay	36	24	70
- Im Übrigen	33	22	95	Usbekistan	30	20	60
Ruanda	36	24	135				
Rumänien				Vatikanstaat	52	35	160
- Bukarest	26	17	100	Venezuela	48	32	207
- Im Übrigen	27	18	80	Vereinigte Arabische Emirate	42	28	145
Russische Föderation				Vereinigte Staaten von Amerika			
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deut. Botschaft)	48	32	135	- Atlanta	57	38	122
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	0 ^a	- Boston	48	32	206
- St. Petersburg	36	24	110	- Chicago	48	32	130
- Im Übrigen	36	24	80	- Houston	57	38	136
				- Los Angeles	48	32	153
Sambia	36	24	95	- Miami	57	38	102
Samoa	29	20	57	- New York City	48	32	215
Sao Tomé – Principe	42	28	75	- San Francisco	48	32	110
San Marino	41	28	77	- Washington, D.C.	57	38	205
Saudi-Arabien				- Im Übrigen	48	32	102
- Djidda	48	32	80	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- Riad	48	32	95	- London	57	38	160
- Im Übrigen	47	32	80	- Im Übrigen	42	28	119
Schweden	72	48	165	Vietnam	38	25	86
Schweiz							
- Genf	62	41	174	Weißrussland	27	18	109
- Im Übrigen	48	32	139	Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Senegal	42	28	130	Zypern	39	26	90
Serbien	30	20	90				
Sierra Leone	39	26	82				
Simbabwe	45	30	103				
Singapur	53	36	188				
Slowakische Republik	24	16	130				
Slowenien	30	20	95				

^a Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 € angesetzt werden.

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für ein-tägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.